

Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule und der Schule für Geistig Behinderte Löbau

Beitragsordnung 29.11.2011

Seite 1 von 3



verschieden - aber gemeinsam

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Vereinsmitglied **12,00 €**.

§ 4 Umlagen

1. Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird eine Umlage in Höhe von **20,00 €** pro Jahr für jedes Mitglied erhoben.
2. Für jede Stunde Vereinsarbeit im jeweiligen Geschäftsjahr werden dem Mitglied 5,00 € auf diese Umlage gut geschrieben, maximal bis zu dem Betrag von 20,00 €.
3. Als Vereinsarbeit für die Umlagengutschrift zählt jedoch nicht die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen.
4. Als Vereinsarbeit mit einer Gutschrift auf die Umlage zählt insbesondere:
 - a. die Durchführung und Mitwirkung an Projekten und Arbeitsgemeinschaften für Schüler an der Schule
 - b. die Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen
 - c. Arbeiten an den schulischen Außenanlagen oder deren Pflege
 - d. Organisation, Mitwirkung oder Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen die der Präsentation des Vereins, der Schulen oder der Beschaffung von Geldmitteln dienen
5. Das Mitglied muss sich vom Vorstand die Durchführung dieser Vereinsarbeiten bestätigen lassen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags und der Umlage

1. Der Jahresbeitrag und die Umlage werden zum **31.03. eines jeden Jahres fällig** und sind von den Mitgliedern auf das Vereinskonto zu überweisen oder bei dem Kassenwart gegen Quittung in Bar einzuzahlen.



verschieden - aber gemeinsam

2. Überweisungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten, Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Rückzahlung der Umlage

1. Die Umlage ist bei nachgewiesener Vereinsarbeit gemäß § 4 dieser Beitragsordnung im jeweiligen Geschäftsjahr mit dem im Geschäftsjahr entstandenen Guthaben des Mitgliedes zu verrechnen. Der Differenzbetrag wird dem Mitglied bis zum 31.03. des nachfolgenden Geschäftsjahres in bar oder durch Überweisung auf dessen Konto ausgezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlage für Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder, welche nach der Vereinssatzung ernannt wurden sind vom Jahresbeitrag und der Umlage befreit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Umlage bei Beendigung

1. Satzungsgemäß ist der Austritt aus dem Verein nur zum 31.07. des jeweiligen Jahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und muss dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor diesem Datum zugehen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft errechnet sich der Mitgliedsbeitrag mit 2,00 € je angefangenen Monat als Mitglied im jeweiligen Austrittsjahr. Ein eventuell entstehendes Guthaben wird nach Beendigung an das Mitglied rückerstattet.

3. Die Umlage ist nicht anteilig zu kürzen und für jedes angefangene Jahr als Mitglied im Verein in vollem Umfang zu zahlen.

§ 9 Befreiung von Beiträgen oder Umlagen

1. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen, wie z.B. nachgewiesener Bedürftigkeit, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

2. Der Antrag auf ganze oder teilweise Beitragsbefreiung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang zu entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Beitragbefreiung kann nur für das folgende Geschäftsjahr beantragt werden.

3. Alternativ kann das Mitglied einen formlosen Antrag bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand setzt den Antrag des Mitgliedes auf die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann dann mit einfacher Mehrheit dem Antrag des Mitgliedes entsprechen.

Förderverein der evangelisch-diakonischen Grundschule und der Schule für Geistig Behinderte Löbau

Beitragsordnung 29.11.2011
Seite 3 von 3



verschieden - aber gemeinsam

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.